

<b>Satzung des DLRG Ortsverband Bad Kissingen e.V.</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>
<b>I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintrag in das Vereinsregister</b>
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintrag in das Vereinsregister
<b>II. Zweck</b>
§ 2 Zweck
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
<b>III. Mitgliedschaft</b>
§ 4 Mitgliedschaft
§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte
§ 6 Stimmrecht
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 8 Beitrag
<b>IV. Verhältnis zur DLRG e.V., zum DLRG LV Bayern e. V. und zum DLRG BV Unterfranken e. V.</b>
§ 9 Verhältnis zur DLRG e.V. als Gesamtverein
§ 10 Verhältnis zum DLRG LV Bayern e. V. und zum DLRG BV Unterfranken e. V.
<b>V. Jugend</b>
§ 11 Jugend
<b>VI. Organe</b>
<b>1. Abschnitt: Ortsverbandsversammlung</b>
§ 12 Aufgaben
§ 13 Zusammensetzung und Stimmberechtigung
§ 14 Einberufung
§ 15 Ladungsfrist und Tagungsleitung
§ 16 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist
§ 17 Beschlussfähigkeit
§ 18 Beschlussfassung
§ 19 Abstimmung und Wahlen
§ 20 Protokoll
<b>2. Abschnitt: Ortsverbandsvorstand</b>

§ 21 Aufgaben
§ 22 Zusammensetzung
§ 23 Vertretungsbefugnis
§ 24 Amtszeit
§ 25 Geschäftsverteilung
§ 26 Ladungsfrist
§ 27 Anzuwendende Vorschriften
<b>VII. Schiedsgericht</b>
§ 28 Aufgaben
§ 29 Zuständiges Schiedsgericht und Schiedsstelle
§ 30 Kostentragung
§ 31 Schiedsordnung
§ 32 Ordentlicher Rechtsweg
<b>VIII. Kommissionen</b>
§ 33 Kommissionen
<b>IX. Sonstige Bestimmungen</b>
§ 34 Ordnungen und Richtlinien
§ 35 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material
§ 36 Ehrungen
§ 37 Geschäftsordnung
§ 38 Wirtschaftsordnung
§ 39 Regelwerk für den Rettungssport
§ 39a Schriftformerfordernis
§ 39b Geschlechtsneutrale Formulierungen
<b>X. Schlussbestimmungen</b>
§ 40 Satzungsänderungen
§ 41 Auflösung
<b>I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintrag in das Vereinsregister</b>
<b>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintrag in das Vereinsregister</b>
(1) Der Ortsverband Bad Kissingen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG

e.V.) ist eine Gliederung der in das Vereinsregister beim Amtsgerichts München (VR 6061) eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-gesellschaft - Landesverband Bayern e.V. (DLRG LV Bayern e.V.) und der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg (VR 1261) eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Bezirksverband Unterfranken e.V. (DLRG BV Unterfranken e.V.).

(2) Der DLRG OV Bad Kissingen e.V. kann bei Bedarf unselbständige Stützpunkte bilden.

(3) Er führt die Bezeichnung:  
„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Ortsverband Bad Kissingen e.V.“ (DLRG OV Bad Kissingen e.V.).

(4) Sein Sitz ist Bad Kissingen.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Der Verein ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt (VR 10480) eingetragen.

## **II. Zweck**

### **§ 2 Zweck**

(1) Die vordringliche Aufgabe des DLRG OV Bad Kissingen e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr), insbesondere in der Stadt Bad Kissingen und Nachbargemeinden.

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- e) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKatSG) und im Rahmen des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (BayRDG).

(3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen und der Sanitätsdienst,
- b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- e) Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen innerhalb des eigenen Bereichs,
- f) die Hilfe und Unterstützung bei der Suche und Versorgung von Vermissten
- g) Natur- und Umweltschutz

(5) Der DLRG OV Bad Kissingen e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Der DLRG OV Bad Kissingen e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

(6) Der DLRG OV Bad Kissingen e.V. kann ein eigenes Verbandsorgan herausgeben.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

(1) Die DLRG OV Bad Kissingen e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der

<p>Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>
<p>(2) Mittel des DLRG OV Bad Kissingen e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DLRG OV Bad Kissingen e.V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p>(3) Die Ortsverbandsversammlung ist berechtigt, bei Bedarf Leistungen als Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG zu beschließen.</p>
<p><b>III. Mitgliedschaft</b></p>
<p><b>§ 4 Mitgliedschaft</b></p>
<p>(1) Mitglieder des DLRG OV Bad Kissingen e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine schriftliche Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen des DLRG OV Bad Kissingen e.V., der DLRG e.V. und des DLRG LV Bayern e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.</p>
<p>(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Ortsverbandsvorstand. Der Ortsverbandsvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag endgültig. Jedem neu aufgenommenen Mitglied ist die Satzung des DLRG OV Bad Kissingen e.V., hilfsweise des DLRG LV Bayern e.V. zur Verfügung zu stellen.</p>
<p><b>§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte</b></p>
<p>(1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten im DLRG OV Bad Kissingen e.V. aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seines DLRG Ortsverbands vertreten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.</p>
<p>(2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht im jeweils entsendenden DLRG OV vorher neue Delegierte gewählt werden.</p>
<p>(3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Überweisung/Bezahlung der Beiträge für die Mitglieder des abgelaufenen, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen ist. Daher können die Vertreter der DLRG Ortsverbände ihr Stimmrecht im Bezirksverbandstag und Bezirksverbandsrat nur ausüben, wenn der jeweilige DLRG Ortsverband die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.</p>
<p><b>§ 6 Stimmrecht</b></p>
<p>Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. In satzungsgemäße Organe der DLRG können nur Mitglieder gewählt werden. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Landesjugendordnung des DLRG LV Bayern e.V.</p>
<p><b>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p>
<p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss des DLRG OV Bad Kissingen e.V..</p>
<p>(2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss dem DLRG OV Bad Kissingen e.V. mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.</p>

(3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag und nach Zustimmung durch den Ortsverbandsvorstand kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

(4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 38 Abs. 5 Buchstabe d der Satzung des DLRG LV Bayern e.V..

(5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich an den DLRG OV Bad Kissingen e.V. zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den DLRG OV Bad Kissingen e.V. abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

## **§ 8 Beitrag**

Die Mitglieder haben die von dem DLRG OV Bad Kissingen e.V. festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten müssen. Die Höhe der Jahresbeiträge, die Zahlungsweise und die sonstigen Details hierzu werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der Ortsverbandsversammlung beschlossen wird.

## **IV. Verhältnis zur DLRG e.V., zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Unterfranken e.V.**

### **§ 9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein**

(1) Die DLRG ist ein Gesamtverein, der sich in die DLRG als Bundesverband und in Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit sowie weitere Untergliederungen unterteilt.

(2) Alle Satzungen der Landesverbände und deren Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. Der Präsidialrat des Bundesverbandes erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Bundesverbandes vor.

(3) Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. <sup>2</sup>Das Führen und die Nutzung des Namens durch den DLRG OV Bad Kissingen e.V. sind an die Einhaltung der Satzung des Bundes- und Landesverbandes sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. <sup>3</sup>Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht den in Satz 1 genannten Namen zu führen.

(4) Bei erheblichen Verstößen des DLRG OV Bad Kissingen e.V. gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen kann auf Antrag des DLRG LV Bayern e.V. der DLRG OV Bad Kissingen e.V. als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat des Bundesverbandes, dem DLRG OV Kissingen e.V. ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Abs. 2 der Satzung des Bundesverbandes, der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates des Bundesverbandes schriftlich abzugeben.

(5) Bei Entscheidungen nach Absatz 4 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsordnung.

### **§ 10 Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Unterfranken e.V.**

(1) Die DLRG LV Bayern e.V. und der DLRG BV Unterfranken e.V. sind berechtigt, die Tätigkeit

des OV Bad Kissingen e.V. zu überwachen und jederzeit seine Arbeit zu überprüfen. Sie sind daher berechtigt, in alle Unterlagen des Ortsverbands Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte zu verlangen. Das Präsidium des DLRG LV Bayern e.V. und der Vorstand des DLRG BV Unterfranken e.V. sind berechtigt, Weisungen an den DLRG OV Bad Kissingen e.V. zu erteilen.

(2) Zu allen Versammlungen des DLRG OV Bad Kissingen e.V. ist der DLRG BV Unterfranken e.V. fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen ist dem DLRG BV Unterfranken e.V. eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten. Mitglieder des Präsidiums des DLRG LV Bayern e.V. und des Vorstandes des DLRG BV Unterfranken e.V. haben das Recht, an Zusammenkünften des DLRG OV Bad Kissingen e.V. teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

(3) Fristgerecht sind durch den DLRG OV Bad Kissingen e.V. dem DLRG BV Unterfranken e.V. zuzuleiten:

- a) Statistischer Jahresbericht
- b) Beitragsabrechnung
- c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen
- d) Sämtliche fällige Zahlungen
- e) Bericht über Erledigungen von Auflagen aus Beschlüssen des DLRG BV Unterfranken e.V. und des DLRG LV Bayern e.V..

(4) Dem DLRG OV Bad Kissingen e.V. ist, wenn er den Verpflichtungen aus Abs. 3 a) bis e) nicht, nur unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts in der Bezirksverbandstagung bzw. in der Bezirksverbandsratstagung für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.

(5) Im DLRG-internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

## **V. Jugend**

### **§ 11 Jugend**

(1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.

(2) Die Bildung einer Jugendgruppe im OV Bad Kissingen e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Landesjugendordnung, die von dem Landesjugendtag beschlossen wird, und der Zustimmung des LV-Rates bedarf.

(4) Der Ortsjugendverband hat keine eigene Rechtsfähigkeit.

(5) Der Vorsitzende der Jugend ist gemäß § 22 Absatz 1 Buchstabe f Mitglied des Vorstandes des DLRG OV Bad Kissingen e.V..

## **VI. Organe**

### **1. Abschnitt: Ortsverbandsversammlung**

#### **§ 12 Aufgaben**

(1) Die Ortsverbandsversammlung ist oberstes Organ des DLRG OV Bad Kissingen e.V.

(2) Die Ortsverbandsversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des DLRG OV Bad Kissingen e.V. verbindlich für seine Mitglieder. Sie nimmt den Bericht der Kassenprüfer und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstands des DLRG OV Bad Kissingen e.V. und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der DLRG OV Jugend sowie dessen Stellvertreter,
- b) Wahl der zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören

dürfen,

- c) Entlastung des Vorstands des DLRG OV Bad Kissingen e.V.,
- d) Erlass der Beitragsordnung gemäß § 8,
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
- f) Beschlussfassung über Anträge,
- g) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des DLRG OV Bad Kissingen e.V.

### **§ 13 Zusammensetzung und Stimmberechtigung**

(1) Die Ortsverbandsversammlung wird gebildet aus allen gem. § 6 stimmberechtigten Mitgliedern des DLRG OV Bad Kissingen e.V..

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Eine Vertretung nicht anwesender Mitglieder ist unzulässig.

### **§ 14 Einberufung**

(1) Die Ortsverbandsversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall eines seiner Stellvertreter des des DLRG OV Bad Kissingen e.V. zusammen.

(2) Eine außerordentliche Ortsverbandsversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des DLRG OV Bad Kissingen e.V. dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.

### **§ 15 Ladungsfrist und Tagungsleitung**

(1) Die Ortsverbandsversammlung muss schriftlich mindestens fünf Wochen vorher angekündigt werden; weiter muss schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden.

(2) Die Frist wird durch Absendung der Ankündigung wie Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des DLRG OV Bad Kissingen e.V. eingehalten. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

(3) Der Vorsitzende leitet die Ortsverbandsversammlung. Auf seinen Antrag oder im Verhinderungsfall wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.

### **§ 16 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist**

(1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des OV Bad Kissingen e.V.

(2) Anträge zur Ortsverbandsversammlung müssen schriftlich gestellt und bis spätestens 3 Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden des DLRG OV Bad Kissingen e.V. eingegangen sein. Ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung; für die gilt § 40.

(3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

### **§ 17 Beschlussfähigkeit**

Die Ortsverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Sie ist nur dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung zur Ortsverbandsversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde.

## **§ 18 Beschlussfassung**

(1) Beschlüsse der Ortsverbandsversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

## **§ 19 Abstimmungen und Wahlen**

(1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

(2) Die Wahlen erfolgen geheim. Erfolgt aus der Mitte der Ortsverbandsversammlung kein Widerspruch, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

(3) Die Wahl der Delegierten kann als Blockwahl durchgeführt werden, wenn aus der Mitte der Ortsverbandsversammlung kein Widerspruch erfolgt.

(4) Im Übrigen regeln die §§ 11 und 12 der Bundesgeschäftsordnung das Verfahren.

## **§ 20 Protokoll**

(1) Über die Ortsverbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von stimmberechtigten Mitgliedern des Ortsverbands auf Verlangen eingesehen werden und ist anlässlich der nächsten Ortsverbandsversammlung auszulegen.

(2) Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Vorsitzenden des Ortsverbands geltend gemacht werden. Über einen Einspruch entscheidet die Ortsverbandsversammlung.

## **2. Abschnitt: Ortsverbandsvorstand**

### **§ 21 Aufgaben**

Der Vorstand des DLRG OV Bad Kissingen e.V. leitet den Ortsverband im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsverbandsversammlung sowie der Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen des DLRG BV Unterfranken e.V. und des DLRG LV Bayern e.V.

### **§ 22 Zusammensetzung**

(1) Den Ortsverbandsvorstand bilden

- a) Vorsitzender des Ortsverbands,
- b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende des Ortsverbands,
- c) Schatzmeister,
- d) Technischer Leiter Einsatz (TL E),
- e) Technischer Leiter Ausbildung (TL A),
- f) Vorsitzender der DLRG OV Jugend; soweit dieses Amt nicht besetzt ist der Jugendleiter.

(2) Die Ämter zu Abs. 1 c) bis f) sollen Stellvertreter haben.

(3) Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Ortsverbands sein.



(4) Die Ortsverbandsversammlung entscheidet mit Ausnahme der Ämter gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bis c) und f) jeweils, welche Positionen besetzt werden. Sie bestimmt, ob weitere Vorstandspositionen (z.B. Schriftführer, Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit, Arzt, Justiziar oder Beiräte) gewählt werden. Sie legt außerdem fest, welche Stellvertreter zu wählen sind. Soweit mehrere Stellvertreter für ein Amt gewählt werden sollen, ist deren Reihenfolge festzulegen.

(5) Die Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes nach Absatz 1 und Absatz 4 Satz 2 haben eine Stimme. Soweit Stellvertreter gewählt wurden, nehmen diese in der Reihenfolge ihrer Wahl im Verhinderungsfall das Amt wahr. Für das Amt nach Absatz 1 Buchstabe f) nimmt im Verhinderungsfall ein vom Jugendvorstand bestellter Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr.

(6) Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds nach Absatz 1 Buchstabe c) bis f) und Absatz 4 Satz 2 tritt der jeweilige, bei mehreren gewählten Stellvertretern der zuerst gewählte Stellvertreter in dessen Rechte und Pflichten ein.

### **§ 23 Vertretungsbefugnis**

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Ortsverbands, seine Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Vereinsintern wird vereinbart, dass die stellvertretenden Vorsitzenden des Ortsverbands nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden des Ortsverbands vertretungsberechtigt sind und der Schatzmeister nur im Rahmen seiner Aufgaben tätig wird.

(3) Der Vorsitzende des Ortsverbands führt den Vorsitz im Vorstand des Ortsverbands.

### **§ 24 Amtszeit**

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes beträgt mindestens drei Jahre.

(2) Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

### **§ 25 Geschäftsverteilung**

Der Ortsverbandsvorstand legt zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen entsprechenden Geschäftsverteilungsplan.

### **§ 26 Ladungsfrist**

Die Sitzungen des Ortsverbandsvorstandes müssen mindestens drei Wochen vorher angekündigt werden; weiter ist mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände einzuladen. § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

### **§ 27 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Ortsverbandsversammlung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Antragsfrist zwei Wochen beträgt.

## **VII. Schiedsgericht**

### **§ 28 Aufgaben**

(1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
- b) Handlungen oder Unterlassungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
- c) Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 genannten Grundsätze.

(2) a) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, der Satzung des Bundesverbandes, den Satzungen der Landesverbände oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.

b) Außerdem haben sie die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion zu suspendieren oder die Suspendierung gem. Abs. 7 zu bestätigen, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion

- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
- sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder
- das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.

Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

c) Die Schiedsgerichte entscheiden ebenfalls über den Ausschluss von Gliederungen gemäß § 10 Abs. 5 und 6 der Satzung.

d) Auf Antrag kann die Mitgliedschaft einzelner natürlicher oder juristischer Personen in anderen Gliederungen fortgeführt werden, wenn das Mitglied dies beantragt und die aufnehmende Gliederung dem zustimmt.

e) Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

(3) Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG und gegen Bestimmungen des § 10 Abs. 5 der Satzung der DLRG.

(5) Sie entscheiden außerdem in allen sonstigen Fällen, in denen sich die Beteiligten dem Spruch des Schiedsgerichtes unterworfen haben.

(6) Das Recht zur Anrufung des Schiedsgerichts und jeder in seine Zuständigkeit fallende Anspruch sind verwirkt, wenn zwischen dem Zeitpunkt, zu dem dem Antragsberechtigten die für eine sachgerechte Entscheidung erforderlichen Informationen vorliegen und der Anrufung des Schiedsgerichts mehr als 12 Monate verstrichen sind. Die Anrufung einer Schlichtungsstelle unterbricht diese Frist. Für Verfahren in Anti-Doping-Angelegenheiten gelten die Fristen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG.

(7) Im Falle der Suspendierung vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder muss innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses ein Antrag gemäß § 5 auf Bestätigung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht eingereicht werden, das unverzüglich zu entscheiden hat. Das suspendierte Mitglied bleibt bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts von der

Amtsführung ausgeschlossen.

(8) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- a) Rüge oder Verwarnung, mit ggfs. entsprechender Veröffentlichung gemäß WADA und NADA-Code,
- b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
- d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
- e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
- f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.

### **§ 29 Zuständiges Schiedsgericht und Schiedsstelle**

Die Aufgaben des Schiedsgerichts des DLRG OV Bad Kissingen e.V. werden dem entsprechenden Gericht des DLRG BV Unterfranken e.V., hilfsweise des DLRG LV Bayerns e.V. übertragen.

### **§ 30 Kostentragung**

Antragsteller sind für die Anrufung des Schiedsgerichts und für die Durchführung von Beweisaufnahmen kostenvorschusspflichtig. Das Gericht kann seine weitere Tätigkeit von der Einzahlung abhängig machen.

### **§ 31 Schiedsordnung**

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren sowie die Kostenregelung eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat des Bundesverbandes beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

### **§ 32 Ordentlicher Rechtsweg**

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

## **VIII. Kommissionen**

### **§ 33 Kommissionen**

Zur Beratung können die in Abschnitt VI genannten beiden Organe für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden.

## **IX. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 34 Ordnungen und Richtlinien**

(1) Die von den Organen und Gremien der DLRG LV Bayern e.V. aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

(2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

<b>§ 35 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material</b>
(1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt.
(2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
(4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, den Vorgaben der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.
<b>§ 36 Ehrungen</b>
Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regeln die Ehrungsordnungen der DLRG e.V. und des DLRG LV Bayern e.V.
<b>§ 37 Geschäftsordnung</b>
Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG e.V., solange die DLRG LV Bayern e.V. keine eigene Geschäftsordnung erlässt.
<b>§ 38 Wirtschaftsordnung</b>
Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG e.V. geregelt.
<b>§ 39 Regelwerk für den Rettungssport</b>
Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Absatz 1 Satz 2 verbindlich für alle Mitglieder.
<b>§ 39 a Schriftformerfordernis</b>
Ist in dieser Satzung für eine Willenserklärung bzw. Handlung die Schriftform erforderlich kann sie auch durch die Textform gem. § 126b BGB ersetzt werden. Eine Ersetzung der Schriftform durch die Textform kann erfolgen, wenn das Mitglied eine Telefaxnummer oder eMail-Adresse in Textform mitgeteilt und der Verwendung für Mitteilungen, Ankündigungen und Einladungen des Ortsverbands nicht widersprochen hat. Schreiben des Ortsverbands in Textform gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht an die zuletzt dem DLRG OV Bad Kissingen e.V. mitgeteilte Telefaxnummer bzw. eMail-Adresse abgesendet wurde.
<b>§ 39 b Geschlechtsneutrale Formulierungen</b>
Alle Ämter und Funktionen im Ortsverband können gleichberechtigt von Männern und Frauen wahrgenommen werden. Alle Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung können in männlicher und weiblicher Form verwendet werden.

<b>X. Schlussbestimmungen</b>
<b>§ 40 Satzungsänderungen</b>
(1) Satzungsänderungen können nur von der Ortsverbandsversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung des DLRG LV Bayern e.V. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.
(2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Ortsverbandsversammlung bekannt gegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
(3) Der Ortsverbandsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom DLRG LV Bayern e.V., vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
(4) Jeder Ortsverband bedarf sowohl bei seiner Neugründung, als auch bei der Gründung von Stützpunkten der vorherigen Zustimmung des DLRG LV Bayern e.V..
<b>§ 41 Auflösung</b>
(1) Die Auflösung des DLRG OV Bad Kissingen e.V. kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsverbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
(2) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.
(3) Bei der Auflösung des DLRG OV Bad Kissingen e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem DLRG LV Bayern e.V. zu. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.